

S a t z u n g

über die Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4
Am Höwel in der Gemeinde Heiligenkirchen.

Aufgrund des § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGB l. I. S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS.NW.167) und
des § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes
vom 29.11.1960 (GS.NW. S. 433) wird folgende Satzung er-
lassen

§ 1

Der Text zu dem Bebauungsplan Nr. 4 wird in Abs. 2/Teil 2 wie
folgt ergänzt:

In dem hängigen Gelände dieses Baugebietes können entsprechend
der Struktur des Geländes Wohngebäude errichtet werden, die
nach der Talseite zweigeschossig und nach der Bergseite einge-
schossig erscheinen.

Die Dachneigung bei diesen Gebäuden soll ebenso wie bei den
zweigeschossigen Gebäuden in diesem Gebiet 30 - 35° betragen.

§ 2

Die Bestimmungen für die Dachneigung bei der 1 - 1 1/2 ge-
schossigen Bauweise sollen wie folgt ergänzt werden:

Die Dachneigung soll 45° bis 52° (vorher 50 bis 52°) betragen.

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung
gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde
Heiligenkirchen

Heiligenkirchen, den... 12.2.66...

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]